

Amtliche Abkürzung:	PRV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	16.06.1995		
Gültig ab:	01.07.1995	Fundstelle:	BGBI I 1995, 808
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung	FNA:	FNA 315-1-1

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters Partnerschaftsregisterverordnung

Zum 26.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 39 G v. 10.8.2021 I 3436

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.1995 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 10	Inkraftsetzung	PRV	1.7.1995		

Eingangsformel

Auf Grund des § 160b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 neugefaßt und § 125 Abs. 4 eingefügt worden ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) und § 160b eingefügt worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1 Anwendbares Recht

(1) Die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der Handelsregisterverordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Dabei steht die Partnerschaft einer offenen Handelsgesellschaft gleich; an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter treten die Partner, an die Stelle der Firma der offenen Handelsgesellschaft tritt der Name der Partnerschaft.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 2 Einteilung und Gestaltung des Registers

(1) Jede Partnerschaft ist unter einer fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen. Das Register wird nach dem beigegebenen Muster in Anlage 1 geführt.

(2) Bei der Führung des Registers sind die beigegebenen Muster (Anlagen 1 bis 3) zu verwenden.

Fußnoten

§ 3 Anmeldung

(1) ¹In der Anmeldung der Partnerschaft zur Eintragung in das Register ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. ²Bedarf die Berufsausübung der staatlichen Zulassung oder einer staatlichen Prüfung, so sollen die Urkunde über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu diesem Beruf in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. ³Besteht für die angestrebte Tätigkeit keine anerkannte Ausbildung oder ist zweifelhaft, ob die angestrebte Tätigkeit als freiberuflich im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einzustufen ist, können die anmeldenden Partner die Ausübung freiberuflicher Tätigkeit auf sonstige Weise, notfalls auch durch schlichte Erklärung, darlegen. ⁴Das Gericht legt in diesem Fall bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes).

(2) ¹Die anmeldenden Partner sollen eine Erklärung darüber abgeben, daß Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung nicht entgegenstehen. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bedarf die Partnerschaft auf Grund von Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) der staatlichen Zulassung, so tritt an die Stelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise die Bestätigung der zuständigen Behörde, daß eine solche Zulassung erfolgen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Anmeldung des Eintrittes eines Partners in eine bestehende Partnerschaft oder der Umwandlung oder des Statuswechsels in eine Partnerschaft entsprechend.

Fußnoten

§ 3 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.7.1998 | 1878 mWv 1.8.1998 u. d. Art. 39 Nr. 1 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 4 Stellungnahme der Berufskammer

Bestehen für in der Partnerschaft ausgeübte Berufe Berufskammern, so soll das Gericht diesen in zweifelhaften Fällen vor Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die anmeldenden Partner sollen dem Gericht mit der Anmeldung mitteilen, ob und welche Berufskammern für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe bestehen. Dabei sollen auch die Anschriften der Berufskammern mitgeteilt werden. Weicht das Gericht von einer Stellungnahme ab, so hat es seine Entscheidung der Berufskammer, die die Stellungnahme abgegeben hat, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 Inhalt der Eintragungen

(1) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Partnerschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

(2) In Spalte 2 sind unter Buchstabe a der Name, unter Buchstabe b der Sitz und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

(3) ¹In Spalte 3 ist unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung der Partnerschaft durch die Partner und die Liquidatoren einzutragen. ²In Spalte 3 unter Buchstabe b sind die Partner und die als solche bezeichneten Liquidatoren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort einzutragen. ³Ferner ist in Spalte 3 unter Buchstabe b jede Änderung in den Personen der Partner oder Liquidatoren einzutragen. ⁴Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(4) ¹In Spalte 4 ist unter Buchstabe a die Rechtsform einzutragen. ²In Spalte 4 unter Buchstabe b sind einzutragen:

1. die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Partnerschaft; das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen;
2. Statuswechsel;
3. Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
4. die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

(5) In Spalte 5 erfolgt unter a die Angabe des Tages der Eintragung, unter b sonstige Bemerkungen.

(6) Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers und die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.

Fußnoten

§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 5 Abs. 2 (früher Satz 1): IdF d. Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 39 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024; früherer Satz 1 jetzt Abs. 1 einziger Text gem. Art. 39 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 5 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 39 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 u. 4: Früher Nr. 2 u. 3 gem. Art. 39 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 5 Abs. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001 u. d. Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 5 Abs. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001; idF d. Art. 39 Nr. 2 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 6 Mitteilungen an Berufskammern

Besteht für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf eine Berufskammer, so sind dieser sämtliche Eintragungen mitzuteilen.

§ 7 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). ²Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind möglichst nach dem Muster in Anlage 4 abzufassen.

Fußnoten

§ 7 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007; jetzt Satz 1 gem. Art. 5 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 8 Namenslöschung wegen Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit

Wird der Name einer Partnerschaft gelöscht, weil unter diesem keine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, so kann auf Antrag der Gesellschafter in einer Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 9 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 9: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3696;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts			Nummer der Partnerschaft: PR		
Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Zweigniederlassungen c) Gegenstand	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	
1	a) Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater b) München c) Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit	a) Jeder Partner ist zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. b) Müller, Peter, Rechtsanwalt, Starnberg, geb. 1. Januar 1966; Schmidt, Christian, Steuerberater, München, geb. 12. Mai 1967; Dr. Mittler,	a) Partnerschaft	a) 28. Juli 2001 Röcken	

2		Gabriele, Rechtsanwältin, Dachau, geb. 25. April 1968 b) Jung, Ute, Rechtsanwältin, Augsburg, geb. 15. Oktober 1965. Ute Jung ist als Partnerin in die Partnerschaft eingetreten. *) Ute Jung ist nur gemeinsam mit Peter Müller oder Christian Schmidt vertretungsberechtigt.		a) 10. Oktober 2001 Schirmer
3		b) Jung, Ute, ist nun einzelvertretungsberechtigt. *)		a) 1. Januar 2002 Schirmer
4	b) In Augsburg ist eine Zweigniederlassung (Amtsgericht Augsburg, PR 345) errichtet.			a) 5. Februar 2002 Schirmer
5	a) Müller, Schmidt und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater		b) der Name der Partnerschaft ist geändert. *)	a) 18. Oktober 2002 Schirmer
6		a) Die Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.	b) Die Partnerschaft ist aufgelöst.	a) 10. Januar 2003 M. Schmidt

		b) Liquidatoren: Schmidt, Christian, Steuerbe- rater, Mün- chen, geb. 12. Mai 1967; Jung, Ute, Rechts- anwältin, Augsburg, geb. 15. Ok- tober 1965		
7			b) Der Na- me der Partner- schaft ist erloschen. ++)	a) 30. April 2003 Scholz

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

- *) Als nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen kenntlich gemacht gemäß § 1 der Partnerschaftsregisterverordnung i. V. m. § 16a der Handelsregisterverordnung.
- ++) Die Durchkreuzung oder die auf sonstige Weise erfolgte Kenntlichmachung des Registerblattes als gegenstandslos ist hier weggelassen.

Fußnoten

Anlage 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001
 Anlage 1 Fußnote : IdF d. Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
 Anlage 1 Fußnote ++): IdF d. Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 3697)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Nummer der Partnerschaft: PR
 Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

-
1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
 2. a) Name:
 - b) Sitz, Zweigniederlassungen:
 - c) Gegenstand:
 3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Partner, Vertretungsberechtigte
und besondere Vertretungsbefugnis:
 4. a) Rechtsform:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
 5. Tag der letzten Eintragung:
-

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 812)

Anlage 4 (zu § 7) Muster für Registerbekanntmachungen

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3348)

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[ggf. Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Name], [Sitz],
[Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].

Fußnoten

Anlage 4: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH